

AZ: 5502/21 und 5503/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Strom- sowie eines Gaslieferungsvertrages.

Der Beschwerdeführer kündigte Anfang Mai 2021 seine mit der Beschwerdegegnerin bestehenden Verträge für Strom- bzw. Gaslieferungen zum 30.11.2021. Ende Juli 2021 beauftragte er die Beschwerdegegnerin über ein Vergleichsportal mit Tarifwechseln. Auf Nachfrage des Beschwerdeführers nach Vertragsbestätigungen teilte die Beschwerdegegnerin ihm am 31.08.2021 mit, sie könne die gewünschten Tarifwechsel nicht bestätigen, weil der Beschwerdeführer die aktuellen Verträge bereits gekündigt habe. Der Beschwerdeführer verlangt seither erfolglos von der Beschwerdegegnerin, zu den beauftragten Konditionen beliefert zu werden.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin lehne es ohne nachvollziehbare Begründung ab, seine Aufträge auszuführen. Er sehe darin eine Diskriminierung. Im vorausgegangenen Jahr hätte die Beschwerdegegnerin die Tarifwechsel bestätigt, obwohl er auch seinerzeit die Lieferverträge bereits gekündigt gehabt habe. Er sei bis zum 30.11.2021 ein aktiver Bestandskunde gewesen. Eine andere Auswahlmöglichkeit habe das Vergleichsportal nicht zur Verfügung gestellt. Telefonisch hätten Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin erklärt, sie wüssten nicht, warum die neuen Tarife nicht bestätigt würden. Für Erdgaslieferungen entstünden ihm für ein Jahr ab dem 01.12.2021 Mehrkosten in Höhe von 346,87 EUR. Für den Stromvertrag seien es Mehrkosten in Höhe von 176,24 EUR. Weil die Beschwerdegegnerin ihm die Ablehnung nicht umgehend mitgeteilt habe, seien ihm günstigere Konditionen entgangen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, zu den beauftragten Konditionen rückwirkend ab dem 01.12.2021 beliefert zu werden. Hilfsweise verlangt er Ersatz der ihm entstehenden Mehrkosten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Auffassung, es seien ab dem 01.12.2021 keine Lieferverträge zustande gekommen. Tarifwechsel seien nur bei noch aktiven Verträgen möglich. In Ziffer 3.1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB informiere sie Kunden darüber, dass sie Vertragsschlüsse auch ablehnen dürfe. Sie schulde dem Beschwerdeführer keinen Ersatz von Mehrkosten. Das Vergleichsportal habe ihr erstmals am 25.08.2021 mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer Aufträge erteilt hatte. Daraufhin habe sie diesem am 31.08.2021 die Ablehnung mitgeteilt. Sie habe den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass dieser ab dem 01.12.2021 neue Lieferverträge mit ihr abschließen könne. Dies habe der Beschwerdeführer nicht getan. Weil die dramatische Preisentwicklung auf dem Energiemarkt erst ab

Mitte Oktober 2021 stattgefunden habe, hätte der Beschwerdeführer nach Auffassung der Beschwerdegegnerin genug Zeit gehabt, sich neue Lieferanten mit seinerzeit noch günstigeren Preisen zu suchen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist ganz überwiegend unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Belieferung mit Strom- sowie mit Erdgas zu den am 29.07.2021 ausgewählten Konditionen.

Wirksame Lieferverträge sind zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen. Verträge werden durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme geschlossen. Als verbindliche Vertragsangebote sind die Bestellungen des Beschwerdeführers vom 29.07.2021 zu sehen. Die im Vergleichsportal dargestellten Werbeangebote der Beschwerdegegnerin im Fernabsatzgeschäft, sind dagegen im Zweifel nur als noch unverbindliche sogenannte invitatio ad offerendum, d. h. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zu sehen (Palandt, 79. Auflage, Bürgerliches Gesetzbuch, § 145 Rn. 2). Hinzu kommt, dass das Vergleichsportal ein eigenständiges Unternehmen ist, welches die Darstellung von Angeboten in seinem Online-Auftritt selbst verantwortet. Die Beschwerdegegnerin muss sich die Darstellungen sowie die Auswahlmöglichkeiten des Online-Portals nicht als verbindlich zurechnen lassen. Das Vergleichsportal hat der Beschwerdeführer im eigenen Interesse zu Vergleichszwecken genutzt. Andere Vergleichsportale könnten andere Einstellungen oder Auswahlmöglichkeiten anbieten.

Entscheidend ist, dass die Beschwerdegegnerin die Bestellungen des Beschwerdeführers zu keinem Zeitpunkt bestätigt hat. Damit fehlt es an der Annahme der Bestellungen und somit an Vertragsabschlüssen.

Die Beschwerdegegnerin kann generell im Bereich von Sonderkundenverträgen nicht verpflichtet werden, Bestellungen von Kunden zu akzeptieren. Der zivilrechtliche Grundsatz der Vertragsfreiheit ist bei Energielieferungen nur im Bereich der Grundversorgungsverträge eingeschränkt. Grundversorger sind im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gesetzlich verpflichtet, jeden Kunden zu den veröffentlichten allgemeinen Preisen zu beliefern. Die Beschwerdegegnerin weist in ihren AGB auf den Vorbehalt des Vertragsschlusses hin. Begründen muss die Beschwerdegegnerin ihre Ablehnung nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal in einer vergleichbaren Situation den Tarifwechsel bestätigt erhalten hat. Die Beschwerdegegnerin darf grundsätzlich bei jeder Bestellung im Sonderkundengeschäft erneut prüfen, ob sie diese zum jeweiligen Zeitpunkt annehmen möchte oder nicht. Wenn hierbei wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Diskriminierung des Beschwerdeführers, d. h. dafür, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer wegen persönlicher Umstände oder Merkmale im Vergleich zu anderen Kunden ungleich behandelt oder benachteiligt, liegen nicht vor. Wegen der stetigen Veränderung der Energiebeschaffungspreise dürfte es für die Frage, ob eine bestimmte Tarifbestellung bestätigt werden soll oder nicht, im Rahmen der Wirt-

schaftlichkeitsprüfung immer auch auf den konkreten Zeitpunkt der Bestellung sowie den beabsichtigten Lieferbeginn ankommen.

Die Beschwerdegegnerin hat sich gegenüber dem Beschwerdeführer darauf berufen, Tarifwechsel seien generell nicht mehr möglich, wenn der bisherige Liefervertrag bereits gekündigt worden sei. Es ist im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht prüfbar, ob die Beschwerdegegnerin diese Richtlinie stets gegenüber allen Kunden anwendet. Weil die Ablehnung des Vertragsschlusses aber grundsätzlich keiner Begründung bedarf, kann es letztlich nicht darauf ankommen, ob die nachträglich angegebene Begründung zutrifft.

Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Bestellung noch als Bestandskunde anzusehen war oder nicht. Wie oben bereits ausgeführt, beruhte die Vergleichsanzeige für „Bestandskunden“ auf einer Darstellung des Vergleichsportals einer noch unverbindlichen Internet-Offerte der Beschwerdegegnerin.

Lücken im Bearbeitungsprozess der Beschwerdegegnerin bei den Bestellvorgängen können aber nach dem Sachverhalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Beschwerdeführer hatte die Bestellungen unstreitig am 29.07.2021 aufgegeben. Die Beschwerdegegnerin gibt jedoch an, von diesen Bestellungen erst durch die Nachfrage des Vergleichsportals vom 25.08.2021 Kenntnis erhalten zu haben. Das Vergleichsportal war in seiner Mitteilung von diesem Tage ganz offensichtlich davon ausgegangen, die Bestellung des Beschwerdeführers für den Stromzähler bereits an die Beschwerdegegnerin übermittelt zu haben, so wie sie dies dem Beschwerdeführer am 29.07.2021 angekündigt hatte.

Möglicherweise werden Tarifwechselanfragen für bereits gekündigte Verträge systemseitig aussortiert, ohne dass dies dem Vergleichsportal oder dem Kunden unmittelbar gemeldet wird. Die Bestellungen könnten auch noch nicht registriert gewesen sein. Es ist aber ebenfalls möglich, dass das Vergleichsportal aus unbekanntem Gründen die Lieferaufträge (noch) gar nicht übermittelt hatte.

Die Beschwerdegegnerin hat aber jedenfalls nach der Reklamation über das Vergleichsportal zeitnah reagiert und dem Beschwerdeführer am 25.08.2021 die Ablehnung seiner Vertragsangebote mitgeteilt. Ab dem 31.08.2021 war es dem Beschwerdeführer möglich, einen neuen Lieferanten zu suchen oder mit der Beschwerdegegnerin einen Neuvertrag abzuschließen. Der Beschwerdeführer hat nachvollziehbar dargelegt, dass die letztlich von ihm zum 01.12.2021 abgeschlossenen Verträge gegenüber den gewünschten Tarifwechseln signifikant höhere Preise beinhalten. Ob der Beschwerdeführer, wenn er z. B. bereits Mitte August 2021 erfahren hätte, dass die Beschwerdegegnerin seine Tarifwechsel nicht akzeptiert, wesentlich günstigere Lieferkonditionen hätte erhalten können, ist nicht mehr eindeutig feststellbar. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer im Juli 2021 keinen Tarifwechsel angestrebt und auf eine Vertragsbestätigung gewartet hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass Tarifwechsel nach der Kündigung nicht mehr möglich sein sollen.

Im Interesse einer gütlichen Einigung und im Sinne des Schlichtungsgedankens wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer für jeden der beiden Lieferverträge einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 50,00 EUR erhält.

Dieser Vorschlag beruht auf dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin klar und deutlich kommunizieren könnte, dass Tarifwechsel nur für Verträge angeboten werden sollen, die noch ungekündigt sind. Sie könnte den Vergleichsportalen entsprechende Vorgaben machen. Möglicherweise müssen auch die Registrierungen von Bestellvorgängen verbessert werden, so dass Vergleichsportale und/oder Beschwerdeführer zeitnah eine Antwort auf Lieferbestellungen erhalten, wenn diese, aus welchem Grund auch immer, nicht angenommen werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Belieferung zu den am 29.07.2021 beauftragten Konditionen.
2. Ein Anspruch auf Ersatz der dem Beschwerdeführer ab dem 01.12.2021 entstehenden Mehrkosten besteht ebenfalls nicht.
3. Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer für den Strom- sowie den Gasliefervertrag aus Kulanz einen Betrag in Höhe von jeweils 50,00 EUR.

#### **III.**

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 3. März 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann